

Kooperationsvereinbarung (alte Fassung)

**"Rheinfelder Modell"
zur Förderung der Kindertagespflege**

Präambel

Die Vertragsbeteiligten verfolgen die Sicherung einer nachhaltigen und qualifizierten Kindertagespflege für Kinder ab 11 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, um ein ausreichendes Angebot an Betreuungsplätze in Rheinfelden bzw. Grenzach-Wyhlen entsprechend dem Rechtsanspruch für Kinder ab dem 1. Lebensjahr (§24 Abs. 2 SGB VIII in der ab 01. August 2013 geltenden Fassung) zu sichern. Dazu fördern die Stadt Rheinfelden und die Gemeinde Grenzach-Wyhlen **15 Betreuungsplätze** für Kinder mit Wohnsitz in Grenzach-Wyhlen im sogenannten Rheinfelder Modell. Das Familienzentrum Rheinfelden e.V. übernimmt die fachliche Begleitung der Betreuungsverträge, deren organisatorische Abwicklung und die Verwaltung und Auszahlung der kommunalen Zuschüsse an die nach diesem Modell eingesetzten Betreuungspersonen.

§1

Aufgabe des Familienzentrums

Das Familienzentrum übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Gewinnung qualifizierter Tagespflegepersonen zur Betreuung **in Tagespflege** von maximal fünf Kindern ab Vollendung des 11. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres gleichzeitig je Betreuungsplatz;
- b) Vermittlung und Betreuung der Pflegeverträge zwischen den Eltern bzw. dem Elternteil und Tagespflegeperson;
- c) Fachliche Begleitung der Betreuungsverträge;
- d) **Organisatorische Abwicklung** im Falle von Erkrankungen oder sonstiger Verhinderungen einer Tagespflegeperson, **inklusive Vermittlung einer Ersatzpflegeperson**;
- e) Verwaltung und Auszahlung der kommunalen Mittel an die Tagespflegeperson;
- f) Abrechnung gegenüber den Gemeinden.

Kooperationsvereinbarung (neue Fassung)

**„Rheinfelder Modell“
zur Förderung der Kindertagespflege**

Präambel

Die Vertragsbeteiligten verfolgen die Sicherung **und Förderung** eines nachhaltigen und qualifizierten Angebots im Bereich der Kindertagespflege für Kinder ab 11 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in Rheinfelden (Baden) bzw. Grenzach-Wyhlen entsprechend dem Rechtsanspruch auf **frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder der Kindertagespflege** für Kinder ab dem 1. Lebensjahr (§24 Abs. 2 SGB VIII). Dazu fördern die Stadt Rheinfelden (Baden) Betreuungsplätze für Kinder mit Wohnsitz in Rheinfelden und die Gemeinde Grenzach-Wyhlen Betreuungsplätze für Kinder mit Wohnsitz in Grenzach-Wyhlen durch das sogenannte Rheinfelder Modell. Das Familienzentrum Rheinfelden e.V. übernimmt die fachliche Begleitung der Betreuungsverträge, deren organisatorische Abwicklung und die Verwaltung und Auszahlung der kommunalen Zuschüsse an die nach diesem Modell eingesetzten Betreuungspersonen.

§1

Aufgabe des Familienzentrums

Das Familienzentrum übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Gewinnung qualifizierter Tagespflegepersonen zur Betreuung von maximal fünf Kindern **gleichzeitig** ab Vollendung des 11. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres je Betreuungsplatz **in der Tagespflege**;
- b) Vermittlung und Betreuung der Pflegeverträge zwischen den Eltern bzw. dem Elternteil und der Tagespflegeperson;
- c) Fachliche Begleitung der Betreuungsverträge;
- d) **Beratung** im Falle von Erkrankungen oder sonstiger Verhinderung einer Tagespflegeperson
- e) Verwaltung und Auszahlung der kommunalen Mittel an die Tagespflegeperson;
- f) Abrechnung gegenüber den Gemeinden.

§2

Anforderungen an die Tagespflegeperson

Die im Rahmen des Rheinfelder Modells tätige Tagespflegeperson

- a) ist geeignet nach §23 Abs. 3 SGB-VIII
- b) ist selbstständig tätig in der häuslichen Kindertagespflege
- c) ist im Besitz der Pflegeerlaubnis des Landkreises Lörrach nach § 43 SGB-VIII
- d) anerkennt die Grundlagen des Rheinfelder Modells

§3

Zuschüsse der Gemeinden

- (1) Für vom Familienzentrum im Rheinfelder Modell vermittelte Betreuungen leisten die Gemeinden folgende Beiträge in Form an die Tagespflegeperson auszahlender Zuschüsse:
 - a) Je tatsächlicher im Rheinfelder Modell geleisteter Betreuungsstunde 2,00 Euro
 - b) Einen Sozialversicherungszuschuss in Höhe der Hälfte der Abgaben zu den notwendigen Sozialversicherungen (Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung); im Falle freiwilliger Versicherung ist der Zuschuss beschränkt auf die hälftige Höhe der fiktiven Sozialversicherungsabgaben bei unterstellter Versicherungspflicht.
- (2) Eine Bezuschussung über das 3. Lebensjahr des Kindes hinaus kommt nur in Betracht, wenn und nur solange die Eltern nachweisbar einen angemessenen Kindergartenplatz trotz nachhaltiger Bemühungen nicht erhalten konnten.

§4

Leistungen an das Familienzentrum

Das Familienzentrum erhält folgende Zuschüsse:

- a) € 70,00 je vermitteltem Betreuungsvertrag zwischen Tagespflegeperson und Eltern/Elternteil (Grundbeitrag).
- b) Einen pädagogischen Beitrag in Höhe von

§2

Anforderungen an die Tagespflegeperson

Die im Rahmen des Rheinfelder Modells tätige Tagespflegeperson

- e) Ist geeignet nach §23 Abs. 3 SGB VIII;
- f) Ist selbstständig tätig in der häuslichen Kindertagespflege;
- g) Ist im Besitz der Pflegeerlaubnis des Landkreises Lörrach nach § 43 SGB VIII;
- h) Anerkennt die Grundlagen des Rheinfelder Modells.

§3

Leistungen an die Tagespflegeperson

- (1) Für vom Familienzentrum im Rheinfelder Modell vermittelte Betreuungen leisten die Gemeinden folgende Beiträge in Form an die Tagespflegeperson auszahlender Zuschüsse:
 - a) 2,00 Euro je tatsächlicher im Rheinfelder Modell geleisteter Betreuungsstunde;
 - b) **Einen Sozialversicherungszuschuss auf den in §3 (1) a) genannten Betrag** in Höhe der Hälfte der Abgaben zu den notwendigen Sozialversicherungen (Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung); im Falle freiwilliger Versicherung ist der Zuschuss beschränkt auf die Hälfte der Höhe der fiktiven Sozialversicherungsabgaben bei unterstellter Versicherungspflicht.
- (2) Eine Bezuschussung **der Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege nach dem Rheinfelder Modell**, über das 3. Lebensjahr des Kindes hinaus, kommt nur in Betracht, wenn und nur solange die Eltern oder der Elternteil nachweisbar trotz nachhaltiger Bemühungen keinen angemessenen Platz in einer Kindertageseinrichtung erhalten konnten.

§4

Leistungen an das Familienzentrum

Das Familienzentrum erhält folgende Zuschüsse:

- a) € 70,00 je vermitteltem Betreuungsvertrag zwischen Tagespflegeperson und Eltern/Elternteil (Grundbeitrag).
- b) Einen pädagogischen Beitrag in Höhe von € 250,00 für die fachliche Betreuung je Be-

€ 250,00 für die fachliche Betreuung je Betreuungsvertrag in Form von Beratung der Tagespflegeperson, Führen von Elterngesprächen, Hausbesuchen und regionalen Praxisgesprächen, die jeweils mindestens einmal pro Jahr durchzuführen sind.

- c) Für die Verwaltung der Betreuungsverträge, Auszahlung und Abrechnung der kommunalen Zuschüsse nach dem Rheinfelder Modell je Betreuungsplatz und Jahr einen Verwaltungsbeitrag in Höhe von € 360,00.

Die Beiträge nach §4 b) und c) sind in der Abrechnung mit den monatlichen Anteilen zu ermitteln.

§5

Zahlung und Abrechnung

- (1) Die Gemeinden entrichten vierteljährlich, regelmäßig jeweils zur Mitte eines jeden Quartals, den nach dem jeweiligen Haushaltsansatz (voraussichtlich Rheinfelden: € 100.000; Grenzach-Wyhlen € 75.000) ermittelten voraussichtlichen Aufwand in Höhe eines Viertels hiervon an das Familienzentrum.
- (2) Das Familienzentrum hat über die erhaltenen Vorschüsse nach dem Ende eines jeden Kalenderjahres beschleunigt, spätestens jedoch bis zum 31. März des Jahres abzurechnen und eine übersichtliche Einnahme-/Überschussrechnung vorzulegen. Auf Verlangen ist das Familienzentrum verpflichtet, der jeweiligen Gemeinde, insbesondere deren Rechnungsprüfungsamt Einsicht in die geordneten Abrechnungsunterlagen zu erteilen.
- (3) Eine Überschreitung der nach Absatz 1 bereitgestellten Beträge kommt nur in Betracht, soweit die jeweils betroffene Gemeinde durch deren zuständiges Organ zugestimmt hat. Sollten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die gewährten Zuschüsse unter Zugrundelegung der vertraglichen Vereinbarungen zum Ende des Kalenderjahrs voraussichtlich überschritten werden, so wird das Familienzentrum die betroffene Gemeinde umgehend unterrichten.
- (4) Die Abrechnungen sind gegenüber der jeweiligen Gemeinde vorzunehmen. Die Zuschüsse dürfen für nicht mehr als 20 Betreuungsplätze (Stadt Rheinfelden) bzw. 15 Betreuungsplätze

treuungsvertrag in Form von Beratung der Tagespflegeperson, Führen von Elterngesprächen, Hausbesuchen und regionalen Praxisgesprächen, die jeweils mindestens einmal pro Jahr durchzuführen sind.

- c) Für die Verwaltung der Betreuungsverträge, Auszahlung und Abrechnung der kommunalen Zuschüsse nach dem Rheinfelder Modell je Betreuungsplatz und Jahr einen Verwaltungsbeitrag in Höhe von € 360,00.

Die Beiträge nach §4 b) und c) sind in der Abrechnung gemäß den monatlichen Anteilen zu ermitteln.

§5

Zahlung und Abrechnung

- (1) Die Gemeinden informieren das Familienzentrum zu Beginn eines jeden Jahres über die im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel. Die Auszahlung der Mittel erfolgt vierteljährlich, jeweils zur Mitte eines jeden Quartals.
- (2) Das Familienzentrum hat über die erhaltenen Vorschüsse nach dem Ende eines jeden Kalenderjahres spätestens bis zum 31. März des Folgejahres abzurechnen und eine übersichtliche Einnahme-/Überschussrechnung vorzulegen. Auf Verlangen ist das Familienzentrum verpflichtet, der jeweiligen Gemeinde, insbesondere deren Rechnungsprüfungsamt, Einsicht in die geordneten Abrechnungsunterlagen zu erteilen.
- (3) Das Familienzentrum verpflichtet sich, den jeweiligen Gemeinden zum Stichtag des 30. Juni eines jeden Jahres eine Halbjahresabrechnung zukommen zu lassen, um den gesamten Finanzbedarf des Jahres abschätzen zu können.
- (4) Die Abrechnungen sind separat gegenüber der jeweiligen Gemeinde vorzunehmen.

(Gemeinde Grenzach-Wyhlen) in Anspruch genommen werden.

**§6
Sonstiges**

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist von jeder Seite möglich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs und muss schriftlich erfolgen. Eine Kündigung ist zu ihrer Wirksamkeit allen anderen Beteiligten zuzustellen.
- (2) Nebenabreden sind nicht geschlossen. Jegliche Abrede, Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf der schriftlichen Form, was insbesondere auch für die Abweichung vom Schriftformerfordernis gilt.
- (3) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zu Folge. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und dem vermuteten Willen der Beteiligten entspricht, ohne unwirksam zu sein.
- (4) Durch diese Vereinbarung werden keine unmittelbaren Ansprüche zwischen Tagespflegeperson und den Beteiligten begründet.
- (5) Diese Vereinbarung gilt ab 01.01.2019 und tritt an die Stelle der Vereinbarung vom 07. August 2013.

**§6
Sonstiges**

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist von jeder Seite möglich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs und muss schriftlich erfolgen. Eine Kündigung ist zu ihrer Wirksamkeit allen anderen Beteiligten zuzustellen.
- (2) Nebenabreden sind nicht geschlossen. Jegliche Abrede, Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf der schriftlichen Form, was insbesondere auch für die Abweichung vom Schriftformerfordernis gilt.
- (3) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zu Folge. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und dem vermuteten Willen der Beteiligten entspricht, ohne unwirksam zu sein.
- (4) Durch diese Vereinbarung werden keine unmittelbaren Ansprüche zwischen Tagespflegeperson und den Beteiligten begründet.
- (5) Diese Vereinbarung gilt ab 01.01.2020 und tritt an die Stelle der Vereinbarung vom 01.01.2019